

Benutzungsgebührenordnung

Bürgerhaus Härtlingen

Für die Miete/Benutzung der Räume im Bürgerhaus von _____ bis _____ entstehen folgende Kosten, an Herrn / Frau / Verein / Unternehmen

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Ort: _____ PLZ: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

welche, durch die Verbandsgemeindeverwaltung Westerbürg in Namen und Rechnung der Ortsgemeinde Härtlingen in Rechnung gestellt wird.

Der/die Mieter/in erklärt sich hiermit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Kontaktdaten zur Rechnungsstellung und weiteren Bearbeitung an die Verbandsgemeindeverwaltung Westerbürg übermittelt werden.

1. Benutzungsgebühr

In Klammer gesetzte Preise gelten für Härtlinger Bürger/innen diese bekommen einen Rabatt auf die Saalmiete.

1.1 großer Saal	1. Tag 80,00 € (50,00 €) _____ €
	je weiteren Tag 60,00 € (30,00 €) _____ €
1.2 kleiner Saal	1. Tag 40,00€ (25,00 €) _____ €
	je weiteren Tag 30,00€ (15,00 €) _____ €
1.3 Küche	pro Tag 20,00 € _____ €
1.4 Beerdigungskaffee	50,00 € (30,00 €) _____ €
1.5 Bruchkosten	_____ €
1.6 Nebenkosten (Wasser, Strom, Abfall, etc.) psch pro Vermietungstag	30,00 € _____ €

GESAMTBETRAG: _____ €

Dem Mieter wurde eine Benutzungsordnung des Bürgerhauses ausgehändigt. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter hat alle von ihm verursachten Schäden unverzüglich der Hausmeister/In zu melden und zu ersetzen. Darüber hinaus erkennt der Mieter die Umseitig aufgeführten Bedingungen an.

Härtlingen, den _____

Mieter/In

Beauftragte/r der OG-Härtlingen

Benutzungsgebührenordnung

Bürgerhaus Härtlingen

Bedingungen für das Mieten des Bürgerhauses in 56459 Härtlingen:

1. Bis **vier Wochen** vor Mietbeginn bzw. Miettermin kann dieser kostenfrei storniert werden.
Bei späterer Stornierung trägt der Mieter die Kosten für die reservierten Leistungen; Nummern 1.1 bis 1.4 je nach Reservierung (1.5 bis 1.6 entfallen).
2. Es ist nicht gestattet Nägel oder ähnliches in die Wände zu schlagen. Zum Aufhängen von Bildern oder Ähnlichem sind bei Bedarf die vorhandenen Klemmsysteme zu nutzen.
3. Grundsätzlich darf nur die im Bürgerhaus befindliche Musikanlage zum Abspielen von Musik benutzt werden.
Durch die Erlaubnis des Bürgermeisters oder eines Vertreters kann von dieser Regel ausnahmsweise abgewichen werden.
4. Sollte nach 22Uhr (Nachtruhe 22Uhr bis 6Uhr) von den Nachbarn eine Lärmbelästigung angezeigt werden, hat der Mieter die Zahlung einer Gebühr von 200€ an die Gemeinde zu leisten. Dies wird durch die umseitige Unterschrift vom Mieter anerkannt.

Lärmbelästigung am _____ von _____ angezeigt.

Für die Richtigkeit, Härtlingen, _____ Unterschrift _____

5. Der Boden und die Wände sind pfleglich zu behandeln. Sollte der Boden oder die Wände übermäßig verschmutzt oder sogar beschädigt sein, wird er zu Lasten des Mieters gereinigt, gestrichen bzw. repariert.
6. Schäden an der Ausstattung und Einrichtung des Bürgerhauses sowie Bruch von Gläser, Geschirr etc. sind direkt nach der Benutzung des Bürgerhauses bei dem Beauftragten der Ortsgemeinde anzumelden. Die Reparatur- bzw. Bruchkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
7. Mindestens eine Woche vor dem Miettermin ist eine Kautions in Höhe von 200€ beim Vermieter zu hinterlegen.
Durch die Erlaubnis des Bürgermeisters oder eines Vertreters kann von dieser Regel ausnahmsweise abgewichen werden.

Der Mieter erkennt alle hier aufgeführten Bestimmungen und Vereinbarung an.

Härtlingen, den _____

Mieter/In

Beauftragte/r der OG Härtlingen